

Studienmodule Soziale Arbeit

Mit Online-
Materialien

Irene Sommer

Lehrbuch Sozial- verwaltungsrecht

Grundlagen der Sozialverwaltung,
des Verwaltungshandelns und
des Rechtsschutzsystems

2. Auflage

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Sommer, Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht,
ISBN 978-3-7799-4257-3 © 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3074-7>

Teil I

Grundlagen der Sozialverwaltung

Kapitel 1

Sozialverwaltungsrecht im Rechtssystem

■ Zur Einordnung des Sozialverwaltungsrechts in das Rechtssystem werden die verschiedenen Rechtsbereiche (Privatrecht, öffentliches Recht, Verfassungsrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Sozialrecht) kurz erläutert und voneinander abgegrenzt. Der Begriff „Rechtsnorm“ wird erklärt und die wesentlichen nationalen und internationalen Rechtsquellen sowie ihre Beziehung zueinander werden dargestellt.

1.1 Bürgerliches und öffentliches Recht

Es gibt eine historisch gewachsene Zweiteilung der deutschen Rechtsordnung. Man unterscheidet bürgerliches Recht (auch: „Zivilrecht“ oder „Privatrecht“) und öffentliches Recht¹.

Bürgerliches Recht umfasst die Rechtsnormen², die die Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen – „Bürgerinnen/Bürgern“ – d. h. sowohl natürlichen als auch juristischen Personen³, regeln. In bürgerlich-rechtlichen Rechtsnormen sind Rechte und Pflichten geregelt, die für **jedermann** gleichermaßen gelten.

Beispiele:

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die Rechte und Pflichten aus gegenseitigen Verträgen, z. B. zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Mieter und Vermieter, zwischen Handwerksunternehmer und Auftraggeber etc. Es regelt auch die Rechte und Pflichten, die sich aus Familienverhältnissen

1 Vgl. Falterbaum II.3, S. 45–48; Trenczek/Tammen/Behlert Kap. 1.1.4, S. 52.

2 Zum Begriff „Rechtsnorm“ vgl. Kap. 1.4; vgl. auch Trenczek/Tammen/Behlert Kap. 1.1.3, S. 39.

3 Zum Begriff s. u. Kap. 2.3; vgl. auch Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort „juristische Person“; Haase/Keller Rn. 137–139.

ergeben, z. B. Unterhaltungspflichten oder Erbberechtigung. Das Arbeitsrecht gehört ebenfalls zum Bürgerlichen Recht und regelt die Rechte und Pflichten aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Öffentliches Recht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen **Bürgerinnen/Bürgern und Staat** und die Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen **Staatsorganen untereinander**, also verpflichten oder berechtigen sie nicht jedermann, sondern den Staat.

Beispiele:

- Der Staat ist berechtigt Steuern und Sozialabgaben von seinen Bürgerinnen/Bürgern zu verlangen und einzuziehen. Der Staat gewährt Leistungen, z. B. Sozialleistungen oder die Zuweisung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder an einer Hochschule. Der Staat erteilt Erlaubnisse für bestimmte Betätigungen seiner Bürgerinnen/Bürger, z. B. Führerschein, Gewerbeerlaubnis, Baugenehmigung.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen Staatsorganen untereinander regeln z. B. Art. 70 ff. Grundgesetz (GG), die festlegen, für welche Sachgebiete entweder der Bund oder die Länder Gesetze erlassen dürfen. §§ 102 ff. SGB X regeln z. B. Ausgleichsansprüche zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern.

Auch das **Strafrecht**, welches den staatlichen Strafanspruch gegenüber den Bürgerinnen/Bürgern regelt, ist Teil des öffentlichen Rechts.

Im öffentlichen Recht wird zwischen **Verfassungsrecht** und **Verwaltungsrecht** unterschieden.

Das **Verfassungsrecht** (in der Bundesrepublik Deutschland geregelt im „Grundgesetz“ – GG) umfasst die Rechtsnormen, die die **Grundordnung eines Staates** festlegen, z. B. die Wahl der Staatsform, die Einrichtung und Aufgaben der einzelnen Staatsorgane (Parlamente, Verwaltung, Rechtsprechung etc.), die grundsätzlichen Regelungen über die Ausübung der Staatsgewalt, die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Rechtsstellung der Bürgerinnen/Bürger⁴. In Abgrenzung dazu richtet sich das **Verwaltungsrecht** an die Träger der öffentlichen Verwaltung und umfasst diejenigen Rechtsnormen, die den Staat zur **konkreten Umsetzung, Erfüllung und Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Aufgaben** berechtigen und verpflichten.

4 Vgl. Sodan/Ziekow § 3 Rn. 1–3.

Verwaltungsrecht gilt damit als „konkretisiertes Verfassungsrecht“⁵.

Beispiel:

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) wurde Ende des Jahres 2004 als ein neues Gesetz vom Bundestag beschlossen und in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. In den Art. 76 ff. GG ist festgelegt, wie ein Gesetzgebungsverfahren auszusehen hat, wer angehört werden muss, mit welcher Mehrheit ein Gesetz beschlossen werden kann usw. In den Art. 1–20, 28 GG sind grundlegende Staatsprinzipien (z. B. Grundrechte der Bürgerinnen/Bürger, Sozialstaatsprinzip) festgelegt, die ein neues Gesetz nicht verletzen darf. Dies alles ist Verfassungsrecht.

Die konkreten Bestimmungen des SGB II, also die Vorschriften darüber, in welcher Situation, unter welchen Voraussetzungen, welche Art von Leistungen von welcher Behörde beansprucht werden können, sind Verwaltungsrecht.

Das Verwaltungsrecht teilt man ein in einen **allgemeinen** und einen **besonderen** Teil⁶.

Das **allgemeine Verwaltungsrecht** hat die für **alle Sachgebiete** der öffentlichen Verwaltung geltenden Regelungen zum Gegenstand. Dies sind z. B. allgemein gültige Regelungen über den Ablauf eines Verwaltungsvorgangs, die Verfahrensprinzipien, allgemeine Rechte und Pflichten von Bürgerinnen/Bürgern und Behörden und die Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Geregelt ist dies in den Verwaltungsverfahrensgesetzen (VwVfG) des Bundes und der Länder und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zum **besonderen Verwaltungsrecht** gehören die Regelungen für die **einzelnen, unterschiedlichen Sachgebiete** der Verwaltung, z. B. Ausbildungsförderungsrecht, Ausländerrecht, Baurecht, Beamtenrecht, Einkommensteuerrecht, Gewerberecht, Hochschulrecht, Immissionsschutzrecht, Polizeirecht, Sozialrecht, Umweltrecht, Wohngeldrecht etc. Diese Regelungen sind jeweils in einem, für ein bestimmtes Sachgebiet geltendem Gesetz festgelegt. Z. B. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesbeamtengesetz (BBG), Einkommensteuergesetz (EStG), Gewerbeordnung (GewO), Hochschulrahmengesetz (HRG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG), Sozialgesetzbuch (SGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wohngeldgesetz (WoGG) etc.

5 Vgl. Schmidt, Verwaltungsrecht Rn. 61–65; Sodan/Ziekow §§ 61, 62; zur Abgrenzung vgl. auch § 40 VwGO.

6 Vgl. Ipsen, Verwaltungsrecht, § 1 Rn. 56–58.

Beispiele:

- Im AufenthG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis bekommen kann, im BAföG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Studierender Ausbildungsförderung und falls ja, in welcher Höhe bekommen kann. Dies ist besonderes Verwaltungsrecht.
- Im VwVfG und in der VwGO ist z. B. geregelt, wie und in welcher Form die Entscheidung der Behörde dem Betroffenen bekannt zu geben ist, welche Befugnisse die Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts hat oder wie, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Fristen der Betroffene dagegen Widerspruch einlegen könnte. Dies ist allgemeines Verwaltungsrecht.

1.2 Sozialrecht

Das Sozialrecht ist Gegenstand des besonderen Verwaltungsrechts und regelt die Umsetzung des **verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips**⁷ als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung (Sozialverwaltung). Das Sozialstaatsprinzip dient der Herbeiführung von sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit⁸. Zur Verwirklichung wurde ein gesetzlich festgelegtes, staatliches Leistungsangebot geschaffen, welches verschiedene Leistungen der **Vorsorge (Sozialversicherung)**, der **Hilfe und Förderung** und der **Entschädigung** enthält⁹.

Kernstück des Sozialrechts ist das **Sozialgesetzbuch (SGB)** mit seinen zwölf verschiedenen Büchern (**SGB I–XII**). Je nach Zielrichtung der sozialen Aufgabe gibt es im SGB ein eigenes Gesetzbuch. Mit den historisch ältesten Büchern des SGB über die gesetzliche **Sozialversicherung** sollen wesentliche Lebensrisiken abgesichert werden: Arbeitslosigkeit (SGB III), Krankheit (SGB V), Unfall (SGB VII), Alter/Erwerbsunfähigkeit (SGB VI), Pflegebedürftigkeit (SGB XI). Hierbei besteht das Prinzip der Vorsorge durch die Zahlung von Versicherungsbeiträgen. Das heißt, wer als Arbeitnehmer in die gesetzliche Sozialversicherung einzahlt, entrichtet dadurch Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Verwirklicht sich eines der versicherten Lebensrisiken, d. h. wird der Betroffen-

7 Vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG; vgl. auch Frings Kap. 1.2; Trenczek/Tammen/Behlert I-2.1.3, S. 97.

8 Vgl. § 1 SGB I.

9 Vgl. Kap. 1.5 Übersicht 2; vgl. auch Frings Kap. 1.3; Muckel/Ogorek § 3 Rn. 1–5, § 4 Rn. 1–4.

de z. B. krank, erreicht das Rentenalter oder verliert seine Arbeit, erhält er die nach den entsprechenden Gesetzbüchern vorgesehenen Leistungen.

Das SGB gewährleistet Leistungen je doch auch unabhängig von vorher erbrachten Versicherungsbeiträgen. Dies geschieht in Form von **steuerfinanzierten Leistungen zur Hilfe und Förderung von Bedürftigen**, z. B. die Sozialhilfe für Nicht-Erwerbsfähige (SGB XII), die „Arbeitslosengeld II“ genannte Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II), die Förderung Behinderteter (SGB IX) und die Leistungen des Kinder- und Jugendhilferchts (SGB VIII).

Zusätzlich gibt es auch **außerhalb des SGB** eine Vielzahl von Gesetzen, die gemäß der Auflistung in § 68 SGB I ebenfalls dem Sozialrecht zuzuordnen sind. Zu nennen wären z. B. das Recht der **sozialen Entschädigung**¹⁰, das Ausbildungsförderungsrecht (BAföG), das Elterngeld (BEEG), das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder das Wohngeld (WoGG) uvm.

Wie im übrigen Verwaltungsrecht, so lässt sich auch im Sozialrecht zwischen einem **allgemeinen** und einem **besonderen Teil** unterscheiden. Neben den oben dargestellten Spezialgesetzen, die ein bestimmtes Sachgebiet des Sozialrechts regeln (= besonderer Teil), gibt es Gesetze, die für die meisten Bereiche des Sozialrechts gleichmaßen gelten (= allgemeiner Teil). Diese sind das **SGB I** und das **SGB X** für die verwaltungsbehördlichen Verfahren¹¹ und das **Sozialgerichtsgesetz (SGG)** für die sozialgerichtlichen Verfahren. Zusammengefasst werden diese Regelungen als „**Sozialverwaltungsrecht**“ bezeichnet. Vom Aufbau und von den Inhalten her ähneln sich das Sozialverwaltungsrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht stark. So wurden z. B. das SGB X aus dem VwVfG und das SGG aus der VwGO abgeleitet, aber in einigen Bereichen für das Sozialrecht modifiziert¹².

In der **Sozialen Arbeit** hat man sowohl mit dem **Sozialverwaltungsrecht** als auch mit dem **allgemeinen Verwaltungsrecht** zu tun. So gelten z. B. für das Ausländer-, Jugendhilfe- oder Wohngeldrecht das VwVfG und die VwGO, für das Sozialhilfe- oder Schwerkbehindertenrecht das SGB I, SGB X und das SGG. Ob für einen Fall Sozialverwaltungsrecht oder allgemeines

10 Im sozialen Entschädigungsrecht erbringt der Staat Leistungen zur Kompensation von Schäden oder Nachteilen, die ein Einzeller erlitten hat, für die aber die Allgemeinheit die Verantwortung übernimmt, z. B. Leistungen an Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), Kompensation für rechtsstaatswidrig erlittene Haft nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), Leistungen für Kriegsfolgeschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) etc.; vgl. auch Kap. 8.1.

11 Vgl. Trenczek/Tammen/Behlert III-1, S. 340/341.

12 In diesem Lehrbuch liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der §§ des SGB I, SGB X, SGG. Auf die Parallelvorschriften von VwVfG/VwGO wird jeweils in den Fußnoten hingewiesen. Entscheidende Unterschiede werden thematisiert.

Verwaltungsrecht gilt, ist gesetzlich genau festgelegt und z. B. entscheidend für die Frage, **vor welchem Gericht** ein Fall zu verhandeln wäre¹³

Einen Überblick, für welche Sachgebiete das SGB I, SGB X und SGG gelten und für welche das VwVfG und die VwGO, findet man in § 51 SGG, § 40 VwGO¹⁴.

1.3 Gerichtszweige

Eine weitere Einteilung des Rechtssystems zur Einordnung des Sozialverwaltungsrechts lässt sich anhand der Gliederung der verschiedenen Gerichtszweige vornehmen.

Die Gerichtsbarkeit ist aufgliedert in die **Verfassungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**¹⁵.

Als die historisch ältesten Gerichtszweige bezeichnet man die Gerichte für Zivil- und diejenigen für Strafsachen auch als „**ordentliche Gerichte**“¹⁶. Die anderen Gerichtszweige haben sich aus den ordentlichen Gerichten herausgebildet und sind erst im Laufe der Rechtsentwicklung entstanden.

Im Zivilrecht ist die **Arbeitsgerichtsbarkeit** als Spezial-Materie ausgliedert worden und bildet einen eigenen Gerichtszweig. Das übrige Zivilrecht ist den allgemeinen Zivilgerichten zugewiesen.

Gerichte des öffentlichen Rechts sind **Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafgerichte**, mit jeweils einer eigenen Gerichtsbarkeit. Bestimmte Bereiche des Verwaltungsrechts erfordern ein hohes Maß an Spezialisierung. Daher sind diese Bereiche aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgegliedert worden und haben eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten. Dies betrifft das **Steuerrecht (Finanzgerichte)** und das **Sozialrecht (Sozialgerichte)**. § 51 SGG legt fest, welche Sachgebiete des Verwaltungsrechts der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind¹⁷.

13 Vgl. Kap. 1.3; Kap. 1.5 Übersicht 1.

14 Vgl. Kap. 12.3 Übersicht 1.

15 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort „Gerichtsbarkeit“.

16 Vgl. §§ 12, 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

17 Vgl. Kap. 12.3 Übersicht 1.

1.4 Rechtsnormen

Das Gemeinwesen, das Zusammenleben der Bürgerinnen/Bürger, die Befugnisse und Aufgaben des Staates, der Aufbau der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung etc. werden bestimmt von **Rechtsnormen**: Rechtsnormen enthalten typischerweise **Handlungsgebote oder -verbote**, die sich an die Bürgerinnen/Bürger oder auch an die staatlichen Behörden richten¹⁸. Somit enthalten Rechtsnormen die Regeln darüber, wie z. B. Konflikte zwischen den Bürgerinnen/Bürgern untereinander oder zwischen ihnen und dem Staat zu lösen sind oder welche gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.

Rechtsnormen sind der **Oberbegriff** für alle denkbaren Arten von staatlichen Regelungen: **Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verfassungsartikel, Bestimmungen des EU- und des Völkerrechts.**

Kennzeichnend für eine Rechtsnorm ist ihre **allgemeine Verbindlichkeit**: Jeder muss sich an das Ge- oder Verbot, welches mit ihr ausgesprochen wird, halten¹⁹. Eine allgemeine Kenntnis der Rechtsnormen wird vorausgesetzt. Häufig wird auch von „genereller Geltungskraft“ von Rechtsnormen gesprochen.

Wegen ihrer Allgemeinverbindlichkeit ist eine Rechtsnorm allgemein, d. h. **abstrakt**, formuliert: Durch die Verwendung abstrakter Begriffe soll eine **Vielzahl von einzelnen Lebenssachverhalten** mit der Rechtsnorm abgedeckt werden²⁰. Es ist klar, dass es unmöglich wäre, für jede Lebenssituation, jeden Konflikt, jeden Fall, eine eigens darauf zugeschnittene Regelung bereit zu halten.

Rechtsnormen werden daher definiert als „generell-abstrakte Regelungen mit Außenwirkung“ bzw. als „allgemeinverbindliche Regelungen, die sich an eine unbestimmte Zahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Zahl von Fällen wenden“²¹.

18 Vgl. Rüthers/Fischer/Birk Rn. 121.

19 Vgl. Ipsen, Verwaltungsrecht, Rn. 87 ff.

20 Einzelheiten vgl. Kap. 5.3.

21 Vgl. Rüthers Rn. 219; Trenczek/Tammen/Behlert I-1.1.3, S. 39.

Innerhalb der Rechtsordnung gibt es **verschiedene Arten von Rechtsnormen**. Sie unterscheiden sich z. B. danach, von wem sie erlassen wurden oder nach dem Grad ihrer Verbindlichkeit. Generell unterscheidet man zwischen Verfassung, Gesetz, Rechtsver ordnung, Satzung und internationalen Rechtsnormen. Zwischen den verschiedenen Rechtsnormen besteht eine Rangordnung²².

1.4.1 Verfassung

Eine Verfassung ist die von einem besonderen Gremiu m in einem besonderen Verfahren erlassene rechtliche **Grundordnung eines Staates**.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verfassung das Grundgesetz (GG). Das Grundgesetz wu rde nach dem 2. Weltkrieg durch ein von den Alliierten einberufenes Gremium („Parlamentarischer Rat“) ausgearbeitet²³. Das GG enthält Bestimmungen über die **Staatsorganisation** und über die **Grundrechte der Bürgerinnen/Bürger**²⁴.

1.4.2 Gesetz

Gesetze sind Rechtsnormen, die vom **Bundestag** oder einem **Landesparlament** in einem vom Grundgesetze oder einer Landesverfassung festgeschriebenen, förmlichen Verfahren erlassen wurden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist für Bundesgesetze in den Art. 76ff. GG geregelt²⁵. Gesetze gelten als „Prototyp“ der Rechtsnorm²⁶.

22 Vgl. Haase/Keller Rn. 73–77; Sodan/Ziekow § 4 Rn. 5–22.

23 Zur Geschichte u. Entwicklung vgl. Haase/Keller, Rn. 857ff.; Robbers Rn. 89ff.; Schmidt, Staatsrecht, Rn. 7ff.

24 Vgl. Stein/Frank § 1 II.

25 Zum Gesetzgebungsverfahren vgl. Sodan/Ziekow § 17 Rn. 23–38.

26 Vgl. Trenczek/Tammen/Behlert I-1.1.3.2, S. 43.

1.4.3 Rechtsverordnung

Rechtsverordnungen sind Rechtsnormen, die von der **Verwaltung** (Regierung, Ministerium, Verwaltungsbehörden) erlassen werden.

Genauso wie ein Gesetz sind sie allgemeinverbindlich. Sie sind jedoch nicht durch ein demokratisch legitimiertes Parlament im verfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen. Daher benötigt die Verwaltung zu ihrer Legitimation stets eine **Ermächtigung durch ein Gesetz**, ehe sie eine Rechtsverordnung erlassen kann²⁷. Das Bedürfnis für Rechtsverordnungen besteht in ihrer **Entlastungsfunktion** für den Gesetzgeber: Die Verwaltung steht den konkreten Lebenssachverhalten näher und muss die Gesetze direkt auf einzelne Fälle anwenden. Daher soll sie berechtigt sein, **Details eines Sachgebietes** zu regeln, während das Parlament mit dem Gesetz den Rahmen vorgibt²⁸.

Beispiel:

Im Sozialhilferecht ist in den §§ 53–60 SGB XII die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geregelt. Im Gesetzestext heißt es lediglich, dass behinderte Menschen Anspruch auf „Leistungen der Eingliederungshilfe“ haben, um ihnen zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verhelfen. Welche Leistungen dies sind, wird im Gesetz nicht gesagt.

In § 60 SGB XII findet sich die Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung über „Art und Umfang der Leistungen“. Durch das zuständige Ministerium wurde eine entsprechende Rechtsverordnung („Eingliederungshilfeverordnung“) erlassen, in der genau aufgelistet ist, welche konkreten Leistungen der Eingliederungshilfe es gibt (z. B. Plätze im betreuten Wohnen, Beihilfen für behindertengerechte PKW, besondere Ausbildungsplätze usw.) und welches die einzelnen Leistungsvoraussetzungen sind.

27 Vgl. Art 80 Abs. 1 GG.

28 Vgl. Sodan/Ziekow § 17 Rn. 43/44; Schmidt, Staatsrecht, Rn. 131–133.

1.4.4 Satzung

Satzungen sind Rechtsnormen von Selbstverwaltungsorganisationen, d. h. von **juristischen Personen mit Selbstverwaltungsbefugnissen**²⁹ zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten.

Sie sind in ihrer Geltungskraft gegenüber Gesetzen und Rechtsverordnungen eingeschränkt, denn Satzungen gelten nur gegenüber den **Mitgliedern** der juristischen Person. Mit einer Satzung können nur die **eigenen Angelegenheiten** geregelt werden, d. h. nur diejenigen Angelegenheiten, für die der Selbstverwaltungsorganisation per Gesetz Satzungsautonomie zugewiesen wurde.

Beispiele:

Ein eingetragener Verein (e. V.) ist berechtigt, eine Vereinsatzung zu erlassen. Diese besitzt Geltungskraft nur gegenüber den Vereinsmitgliedern. Eine Gemeindegatsatzung gilt nur für den räumlichen Bereich des Gemeindegebietes und nur für die Einwohner der Gemeinde. Eine Hochschule kann mit einer Satzung z. B. die Tätigkeit von Hochschulgremien oder die Hochschulprüfungen regeln. Solche Regelungen sind verbindlich lediglich für die Mitglieder der Hochschule. Eine gesetzliche Kranken- oder Pflegekassen kann mit einer Satzung z. B. Zusatzleistungen für ihre Mitglieder festlegen.

1.4.5 Internationale Rechtsnormen

International existieren weitere Arten von Rechtsnormen, die für die Rechtsordnung Deutschlands von Bedeutung sind, nämlich die Bestimmungen des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union (EU-Recht).

Völkerrecht

Das Völkerrecht umfasst insbesondere die **völkerrechtlichen Verträge** zwischen zwei („bilateral“) oder einer Vielzahl von Staaten („multilateral“), z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die Konvention über die Rechte Behinderter (BRK), das Haager Kinderschutzübereinkommen oder internationale Sozialversicherungsabkommen. Völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei abgeschlossen hat, werden über Art. 59

²⁹ Vgl. Kap. 3.4; vgl. auch Detterbeck Rn. 94–99; Schmidt, Staatsrecht, Rn. 135–138; Södan/Ziekow § 63 Rn. 3.

Abs. 2 GG in **nationales Recht transformiert**. Sie haben dann innerhalb der Rechtsordnung den **Status eines Bundesgesetzes**³⁰. **Völkerrechtssubjekt**, d.h. derjenige, an den sich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag richten, ist typischerweise nicht der einzelne Mensch, sondern der Staat. So müssen z.B. die Sozialleistungsbehörden die Artikel der BRK bei der Anwendung der SGB-Vorschriften für behinderte Menschen beachten. Rechte aus völkerrechtlichen Verträgen sind (unter Beachtung der übrigen, nationalen Rechtsordnung) grundsätzlich vor den Behörden oder Gerichten des eigenen Heimatstaates geltend zu machen. Eine Ausnahme hierzu ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, als ein internationales Gremium, an das sich der einzelne zur Geltendmachung seiner Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wenden kann³¹.

EU-Recht

Das EU-Recht unterscheidet sich von dem Völkerrecht dadurch, dass die EU **eigene Hoheitsrechte in ihren Mitgliedsstaaten** hat³². Das heißt, mit Gründung der EU wurde eine Organisation geschaffen, die selbst Staatsgewalt³³ in den Mitgliedsstaaten ausüben kann. Die EU-Gründungsverträge („**primäres Gemeinschaftsrecht**“) bestimmen die Verfassung, d. h. die Grundordnung der EU. Die mittels der Gründungsverträge errichteten Organe der EU (z.B. Parlament, Kommission) sind befugt, in zahlreichen Rechtsbereichen Verordnungen und Richtlinien zu erlassen („**sekundäres Gemeinschaftsrecht**“). Das EU-Recht geht dem nationalen Recht vor, bzw. es besteht die Verpflichtung, EU-Recht in das nationale Recht zu integrieren³⁴. Bedeutsam ist das EU-Recht in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit, vgl. z.B. das Freizügigkeitsrecht für Arbeitnehmer, die Bestimmungen über die Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen, das Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht oder das Recht der Beihilfen³⁵.

30 Vgl. Trenczek/Tammen/Behlert I-1.1.5.2, S. 64–68.

31 Vgl. Kap. 12.1.1 u. 12.3.2.

32 Vgl. Stein/Frank § 5 III.1.

33 Zum Begriff vgl. Kap. 2.1.

34 Vgl. Stein/Frank § 5 III.2; Schmidt, Verwaltungsrecht, Rn. 187, zur EU allgemein: Rn. 165 ff.

35 Vgl. Trenczek/Tammen/Behlert I-1.1.5.1, S. 61.